

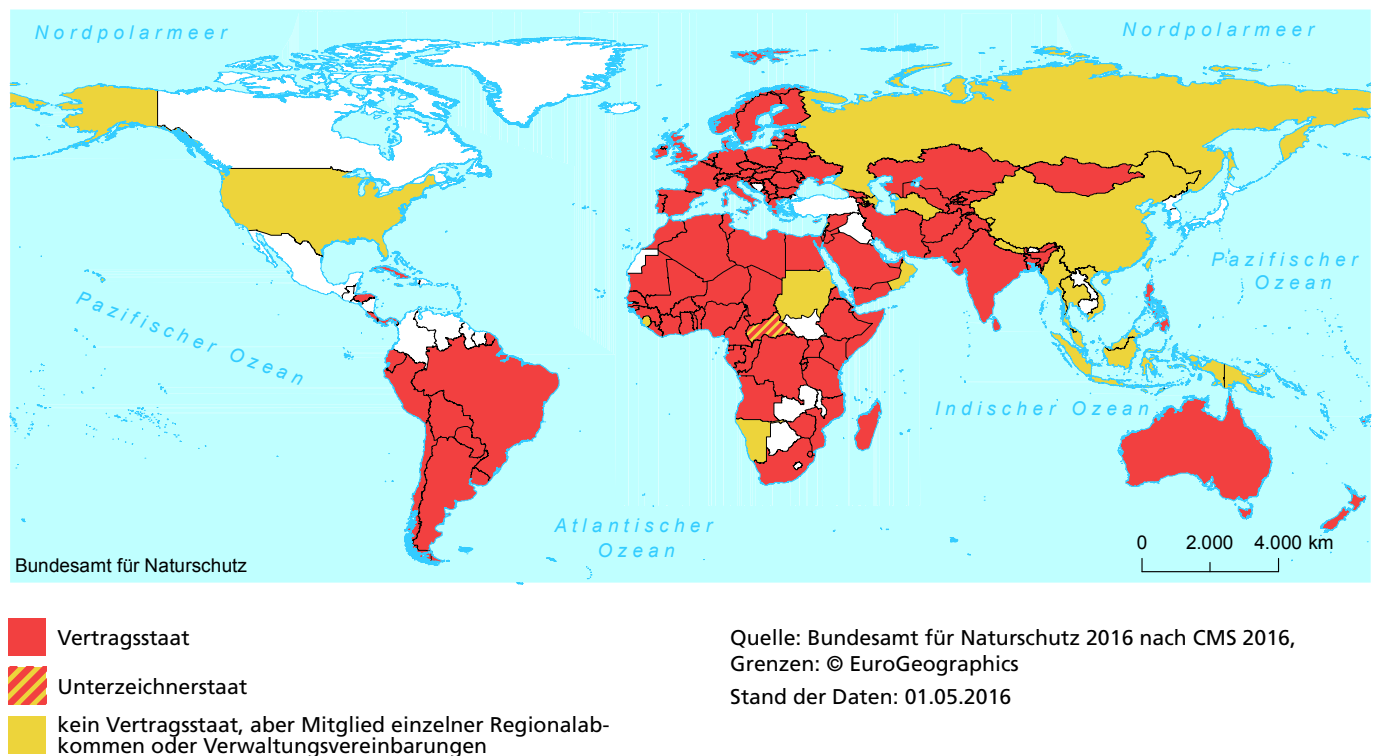
3.1.3 Bonner Konvention

Bonner Konvention schützt wandernde wild lebende Tierarten international

Wandernde Tierarten wie beispielsweise Wale, Kraniche, Gänse oder Meeresschildkröten sind aufgrund der teilweise sehr großen Entfernungen, die sie zurücklegen, auf einen international koordinierten Schutz angewiesen. Diesem Ziel dient das Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden, wild lebenden Tierarten (Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals; CMS oder kurz „Bonner Konvention“). Es trat 1983 in Kraft und regelt den Schutz wandernder Tierarten über politische Grenzen hinweg. Mittlerweile zählt das Abkommen einschließlich der Europäischen Union weltweit 123 Vertragsstaaten (Stand: 01.05.2016).

Die Bonner Konvention ist Bestandteil des Völkerrechts, verfügt aber über keinen direkten Sanktionsmechanismus. Überprüfungen der Fortschritte in Wirkung und Ausgestaltung schlagen sich in Empfehlungen und Resolutionen der Vertragsstaatenkonferenzen nieder. Die aktuellen Empfehlungen im Rahmen der 11. Vertragsstaatenkonferenz im November 2014 in Quito/Ecuador beinhalten unter anderem Beschlüsse zum internationalen Zugvogelschutz sowie zum Verbot von bleihaltiger Munition.

Abbildung 47: Mitgliedsstaaten der Bonner Konvention



3.1.4. Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES)

Als Folge von Handelsinteressen sind heute viele Tier- und Pflanzenarten weltweit gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht. Um den internationalen Handel zu überwachen und zu reglementieren, wurde 1973 das Washingtoner Artenschutzübereinkommen geschlossen (Convention on International Trade in Endangered

Species of Wild Fauna and Flora, CITES). Es listet die Arten entsprechend ihrem Gefährdungsgrad in drei Anhängen auf, für die jeweils unterschiedlich starke Handelsbeschränkungen gelten. In Deutschland erteilt das Bundesamt für Naturschutz als CITES-Vollzugsbehörde Genehmigungen für die Ein- und Ausfuhr dieser Arten.